

Hinweis für Leichtgewichtsrunderer

Leichtgewichtsrunderer, die auf einer öffentlich ausgeschriebenen deutschen Regatta nicht zum Verwiegen erscheinen sind nicht startberechtigt. Sie sind darüber hinaus nach Ziffer 2.6.5.1 AWB verpflichtet, ihre Nichtteilnahme an dem gemeldeten Rennen durch fristgerechte Abmeldung zu bekunden.

Bei schuldhaftem Versäumen oder nicht pünktlicher Vornahme der Abmeldung ist eine Buße nach Ziffer 2.6.5.4 AWB zu entrichten.